

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „intermezzo e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Weimar.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (vom 01.08. bis 31.07, nicht ferienabhängig)

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Ausbildung besonders von Kindern und Jugendlichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Bereicherung des kulturellen Angebotes der Region
- Verbesserte Ausgestaltung der Musikerziehung, besondere Förderung der Hausmusik und des Laienmusizierens, Musikpflege und Vermittlung der Musikwissenschaften
- Förderung der musizierenden Jugend, Begabtenförderung
- Finanzielle Hilfeleistung für sozial schwache Musizierende (Entgelt und Leihgebührensuschüsse)
- Unterstützung von Musikveranstaltungen und Konzerten, und Pflege des Chorgesanges (Kunst und Kultur)
- Finanzierungshilfen für Workshops, für Musikwettbewerbe, für Lehrgänge und Arbeitsgruppen
- Unterstützung bei Beschaffung von Leihinstrumenten

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen für die Förderung der Musikerziehung zu verwenden (vgl. § 8).

§ 3

Mitgliedschaft und Beiträge

Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Musikerziehern, Musikern, Eltern und Musikinteressierten aus allen Bereichen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat der Aufnahme in den Verein.

Die fördernde Mitgliedschaft ist jeder natürlichen und juristischen Person möglich; sie haben jedoch kein Stimmrecht und können keine Vereinsämter wahrnehmen.

Die Ehrenmitgliedschaft ist nur für natürliche Personen möglich. Ein Ehrenmitglied kann nicht in den Vorstand gewählt werden - hat jedoch Stimmrecht.

3.1 Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste wegen Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung und schriftlicher Mitteilung.
- d) durch Ausschluß aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Schuljahres zulässig. Die Erklärung muß mindestens sechs Wochen vor Jahresende beim Vorstand eingegangen sein.

Wenn ein Mitglied gegen die Vereinsbestimmungen gröblich verstoßen hat, kann es durch Beschluß des Vorstandes mit entsprechender Begründung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Innerhalb eines Monats kann das Mitglied Berufung einlegen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

3.2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Regelbeitrages verpflichtet, dessen Höhe in der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

3.3. Der Jahresbeitrag ist innerhalb des ersten Schulhalbjahre auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Die Beitragszahlung sollte einmalig pro Schuljahr erfolgen oder vom Abbuchungsverfahren sollte Gebrauch gemacht werden.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglieder – eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig: Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Arbeitsplanes für das nächste Kalenderjahr, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, Entgegennahme des Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes.

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags.

Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes.

Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder eine solche Versammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangt.

5.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig. Die Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen Stimmen (in der Regel durch Handzeichen) gefaßt. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei einer Auflösung eine 3/4-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

5.2 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern, und zwar:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

6.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand nimmt vor allem die folgenden Aufgaben wahr:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Arbeitsplanes für das neue Schuljahr
- Buch- und Kassenführung
- Erstellung der Jahresberichte
- Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern
- Erstellung eines Jahresprogrammes für Veranstaltungen

6.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann es das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.

6.3 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder der Einladung gefolgt sind. Über die Beschlußfassung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7

Einnahmen, Ausgaben, Vermögen

Die Mitgliedsbeiträge sowie Spenden, über die Spendenbescheinigungen ausgestellt werden können, dienen ausschließlich der Verwirklichung des Vereinszwecks.

Die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Verteilung von erzielten Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 2 der Satzung.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Versammlung beschließt im Falle der Auflösung oder Aufhebung, welcher Körperschaft das Vereinsvermögen zum Zwecke der Förderung der Musikerziehung zugeführt werden soll.

Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist nicht zulässig.

§ 9

Verfahrensfragen

Satzungsänderungen, die das Registerrecht im Eintragsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß § 6 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.10.1999 einstimmig beschlossen.